

## VERSCHIEDENES

## Baumfällung

Tel. 06184/55483, ab 18.00 Uhr.

## TIERMARKT

Chihuahua-Welpen mit Impfung und Papieren zu verk. Tel. 06147 / 93107.

## BEKANNTSCHAFTEN

Sie, 77 Jahre jung, aus Aschaffenburg, sucht Ihn für gemeinsame Aktivitäten. Ich gehe gerne ins Theater, in die Natur, ins Kino und habe Interesse an tollen Gesprächen. Freue mich auf deine Zuschrift unter Chiffre 571283 an den HA.

## KONTAKTE

Frauen mit Spaß am Sex suchen Männer Tel. 01525/4027237

## ANKÄUFE

Für den Müll zu schade! Deshalb suche ich Haushaltsgegenstände für Flohmarkt gegen kostenlose Abholung. Tel. 06181 / 86663.

Achtung! In welchem Keller oder Dachboden schlummert eine Eisenbahn? Sammler kauft Eisenbahn, auch Ankauf, Abbau und Abholung kompletter Eisenbahnplatten. Tel. 06108/69410.



**Deutsches Rotes Kreuz**



Foto: © Shutterstock/Robert Kneschke

**Wir lassen Sie IM ALTER NICHT ALLEINE.**  
Die SOZIALEN DIENSTE des DRK



**„Helfen Sie uns, eine bessere Welt zu schaffen.“**

**Martin Sehnem**  
Flugbegleiter bei Condor und Mitbegründer des Vereins Helpaniola

**Vom Dienstflug zur Herzensangelegenheit.**

Unser Verein bittet um Ihre Unterstützung, um den Transport dringend benötigter Hilfsgüter in die Dominikanische Republik zu ermöglichen.

Spendenkonto:  
Kreissparkasse Köln  
IBAN: DE55 3705 0299 0001 0557 53

Weitere Informationen unter:  
[www.helpaniola.com](http://www.helpaniola.com)

**helpaniola**

## Amt für Bodenmanagement Büdingen Flurbereinigungsbehörde



Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Nidderau-Uferrandstreifen  
Az.: VF 2531

### I. Flurbereinigungsbeschluss

#### 1.) Anordnung

Aufgrund § 86 Absatz 1 Nr. 1 und 3 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung wird für die in der Anlage 1 (Flurstückverzeichnis) aufgeführten Flurstücke der Stadt Nidderau, in Teilen der Gemarkungen Heldenbergen und Windecken ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren angeordnet.

#### 2.) Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 46 ha. Davon liegen in der Gemarkung Heldenbergen 19 ha und in der Gemarkung Windecken 27 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietsübersichtskarte mit einer rot gestrichelten Linie kenntlich gemacht. Die Gebietsübersichtskarte bildet keinen Bestandteil dieses Beschlusses.

#### 3.) Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmerinnen und Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Sie führt den Namen:

#### „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Nidderau-Uferrandstreifen“

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Nidderau.

#### 4.) Flurbereinigungsbehörde

Die für die Durchführung der Flurbereinigung zuständige Flurbereinigungsbehörde ist das Amt für Bodenmanagement Büdingen, Bahnhofstraße 33, 63654 Büdingen.

#### 5.) Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. Als Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. Als Nebenbeteiligte
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
  - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
  - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
  - d) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG),
  - e) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
  - f) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG),
  - g) der Träger der Maßnahme, Stadt Nidderau.
- 6.) Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerenträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landschaftliche Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im

## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Schöneck

### Vollsperrung der Hochstädter Straße

Aufgrund der notwendigen Erneuerung einer Schachtabdeckung wird die Hochstädter Straße zwischen den Einmündungen Odenwaldstraße und Dittersdorfer Straße/Fröbelstraße im Zeitraum vom 10. bis 12. 10. 2018 voll gesperrt.

Die Umleitungsstrecke führt von der Egerländer Straße über den Bahnübergang und den Feldweg bis zur Dittersdorfer Straße. Der am Ende der Dittersdorfer Straße stehende Absperrposten wird für die Dauer der Bauarbeiten herausgenommen.

Wir bitten um Verständnis für Beeinträchtigungen und Behinderungen, die in diesem Zeitraum aufgrund der Bauarbeiten entstehen können.

Schöneck, den 4. Oktober 2018

Cornelia Rück  
Bürgermeisterin

## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Schöneck

### EINLADUNG

zur Sitzung des Ausländerbeirates  
am Dienstag, 16. Oktober 2018, 20.00 Uhr

Sitzungsort: Rathaus Kilianstädten, Sitzungssaal 2. OG Neubau, Herrnhofstr. 8, 61137 Schöneck

### Tagesordnung:

1. Bericht des Vorsitzenden
2. Informationen aus dem Gemeindevorstand
3. Informationen aus dem Kreisausländerbeirat MKK und AGAH
4. Rückblick „Bunte Bündnis Schöneck“ – Grundsätzliches
5. Jubiläum Ausländerbeirat Schöneck
6. Verschiedenes

Schöneck, den 27. September 2018

K. Aliferis  
Vorsitzender



**WEISSER RING**  
ZEIG ZIVILCOURAGE!  
WAHLE NOTRUF 110  
www.weisser-ring.de • Opfer-Telefon 116 006  
WEISSER RING – Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern und zur Verhütung von Straftaten e. V. • 5530 Mainz • 420 Außenstellen bundesweit

Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen. Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die Person, die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat. Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o.g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt. Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### 7.) Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Die Inhaberin oder der Inhaber eines o.g. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretener Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### 8.) Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

### 9.) Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Flurbereinigungsbeschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Flurbereinigungs-gemeinde Stadt Nidderau, und in den angrenzenden Städten Bruchköbel, Niddatal und Gemeinden Altenstadt, Hammersbach, Limeshain und Schöneck öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und der Gebietsübersichtskarte gem. § 6 Abs. 2 FlurbG für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt. Die Auslegung erfolgt bei der Stadtverwaltung Nidderau, Am Steinweg 1, 61130 Nidderau, während der Dienstzeiten.

Darüber hinaus sind der Flurbereinigungsbeschluss und die Gebietskarte über die Internetadresse [www.hvbg.hessen.de/VF2531](http://www.hvbg.hessen.de/VF2531) abrufbar.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

Amt für Bodenmanagement Büdingen  
– Flurbereinigungsbehörde –  
Bahnhofstraße 33, 63654 Büdingen

oder beim

Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
– Obere Flurbereinigungsbehörde –  
Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Büdingen, den 6. September 2018

Amt für Bodenmanagement Büdingen  
– Flurbereinigungsbehörde –  
gez. Dr. Schweitzer  
(Amtsleiter)

### Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluss vom 6. 9. 2018 Vereinfachte Flurbereinigung Nidderau-Uferrandstreifen (Az.: VF 2531)

#### Flurstückverzeichnis

##### Gemarkung Heldenbergen

Flur 13 Flurstücke 48/1, 49/1, 51/1, 52/1, 52/2, 52/3, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 63, 86/2, 88/2, 88/3, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 105/1, 105/2, 106, 107, 108, 109/1, 109/2, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123/1, 124/1, 124/2, 125/1, 125/2, 125/3, 126, 127, 186, 187, 188, 189, 195/1, 196, 197, 201/3, 202, 203, 204, 206/5, 212, 216, 217, 218, 219, 274

##### Flur 14

Flurstücke 1/2, 4/2, 5, 6, 229/2

##### Gemarkung Windecken

Flur 2 Flurstücke 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18/1, 18/2, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25/1, 25/5, 25/6, 25/7, 25/8, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 96/2, 100/2

##### Flur 4

Flurstücke 1, 2, 3, 60/2, 60/3, 61, 62, 63, 64, 65/1, 65/2, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78/1, 78/2, 79, 80, 81/2, 82/1, 82/2, 83, 84, 85, 86, 87

##### Flur 5

Flurstücke 50, 56, 108/5, 152/3, 189/57, 190/58, 191/59, 192/60, 193/61, 194/62, 195/63, 197/63, 198/63, 225/73, 237/108, 238/109, 255/117, 259/160, 262/64, 263/157, 302/159, 304/51, 305/159, 306/49, 307/158

##### Flur 6

Flurstücke 330/2, 330/7, 498/332

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Erlensee

### EINLADUNG

Aufgrund des § 8 a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) lade ich alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Erlensee zu einer **gemeinsamen Bürgerversammlung der Stadt Erlensee und der Gemeinde Neuberg** ein, die

am Freitag, dem 26. Oktober 2018, um 19.30 Uhr im großen Saal der ERLSENHALLE, Am Rathaus 22, 63526 Erlensee stattfindet.

Gemäß § 8 a Absatz 2 Satz 2 HGO lade ich hiermit auch alle nichtwahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner zu der Bürgerversammlung ein.

### Tagesordnung:

Präsentation des Ergebnisses der Machbarkeitsstudie „Schaffung einer zukunftsfähigen Verwaltungs- und Kommunalstruktur zwischen der Stadt Erlensee und der Gemeinde Neuberg“

Erlensee, den 2. Oktober 2018

gez.  
Uwe Laskowski  
Stadtverordnetenvorsteher

## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Neuberg

### Wahl des Seniorenbeirates der Gemeinde Neuberg

Gemäß § 5 Abs. 5 der Seniorenbeiratsatzung der Gemeinde Neuberg vom 9. März 2006 werden hiermit alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz in Neuberg, die am 17. 10. 2018 das 60. Lebensjahr vollendet haben, zur Neuwahl des Seniorenbeirates eingeladen.

Die Wahlversammlung findet am **Mittwoch, 17. Oktober 2018, 15.00 Uhr, im Bürgerhaus im OT Rüdighheim** statt.

Der Seniorenbeirat wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Nach § 4 Absatz 1 der Seniorenbeiratsatzung besteht der Seniorenbeirat aus 7 Mitgliedern.

Für die Wahl werden im Rahmen der Wahlversammlung Wahlvorschläge gesammelt. Sollten Sie Interesse an einer Mitarbeit im Seniorenbeirat haben, können Sie Ihre Bereitschaft zur Kandidatur auch bereits vor dem Wahltag gegenüber dem amtierenden Seniorenbeiratsvorsitzenden, Joachim Hehlert, telefonisch oder schriftlich erklären.

Der Gemeindebus fährt ab 14.00 Uhr vom Kiosk Döner, Langendiebacher Straße, alle auf dem Weg liegenden öffentlichen Bushaltestellen bis Bürgerhaus an und nimmt an der Wahl interessierte Bürgerinnen und Bürger auf.

### Tagesordnung:

- Begrüßung
- Bericht des Vorsitzenden
- Vorstellung der Kandidatinnen/Kandidaten
- Wahl
- Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Neuberg, den 1. Oktober 2018

Der Vorsitzende  
Joachim Hehlert

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Nidderau

Am Montag, 15. 10. 2018, um 20.00 Uhr findet die öffentliche  
12. Sitzung des Ortsbeirates Heldenbergen

statt.

Ort: Nidderau  
Raum: Katholisches Pfarrheim Heldenbergen

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung
2. Niederschriftsgenehmigung/en des Ortsbeirates Heldenbergen (Jahr 2018) – 11. Sitzung des Ortsbeirates Heldenbergen vom 27. August 2018
3. Anhörung der Beiräte und Ortsbeiräte der Stadt Nidderau zum Entwurf des Doppelhaushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2019/2020
4. Situation Stadtplatz
5. Verschiedenes Ortsbeirat Heldenbergen 2018

Die Sitzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Inhalte der einzelnen Tagesordnungspunkte können Sie über die Seite der Stadt Nidderau unter [www.nidderau.de](http://www.nidderau.de) (Informationen über die Stadtpolitik) einsehen.

Nidderau, den 1. Oktober 2018

gez. Erich Lauer  
Ortsvorsteher des Stadtteils Heldenbergen

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bruchköbel

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mich in seiner Funktion als zuständige Anhörungsbehörde gebeten, folgenden Bekanntmachungstext zu veröffentlichen:

**Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. §§ 73 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für das Vorhaben „Bf. Bruchköbel: Modernisierung und barrierefreier Ausbau der Verkehrsstation“, ca. von Bahn-km 21,65 bis 21,9 der Strecke 3742 Friedberg – Hanau in der Stadt Bruchköbel;**

### Anhörungsverfahren

Die DB Station&Service AG hat gem. § 18 AEG die Planfeststellung für die Modernisierung und den barrierefreien Ausbau der Verkehrsstation am Bahnhof Bruchköbel in der Stadt Bruchköbel ca. von Bahn-km 21,65 bis 21,9 der Strecke 3742 Friedberg – Hanau beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, beantragt.

Gegenstand des Vorhabens ist insbesondere

- der Rückbau des Haus- und Mittelbahnsteiges einschließlich der Bahnsteigausstattung und der Beleuchtungsanlagen sowie Neubau des Hausbahnsteiges und des Bahnsteig 2 als Außenbahnsteig,
- der Neubau einer Personenunterführung sowie zweier Aufzugsanlagen zur barrierefreien Erschließung der Personenunterführung und
- die barrierefreie Erschließung der Verkehrsstation durch 2 neue Zugänge.

Zur Anhörung der Öffentlichkeit zu diesem Plan liegen die zur Planfeststellung eingereichten Unterlagen in der Zeit vom

**15. Oktober 2018 bis einschließlich 14. November 2018**

bei dem Magistrat der Stadt Bruchköbel im Übergangsrathaus der Stadt Bruchköbel, Zum Fliegerhorst 1229, 63526 Erlensee, Zimmer 24, und im Bürgerbüro, Innerer Ring 1, 63486 Bruchköbel, während der allgemeinen Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem werden diese Bekanntmachung und der Plan im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de>, Rubrik: Presse -> Öffentliche Bekanntmachungen -> Verkehr -> Eisenbahnen“) veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27 a Abs. 1 VwVfG).

1. Jede deren bzw. jeder dessen Belange durch die Planunterlagen berührt werden, kann bis spätestens **zwei Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist der **28. November 2018** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels) beim Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungsbehörde), Hilperstr. 31, 64295 Darmstadt (Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt), oder bei der auslegenden Stadt Bruchköbel Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders lesbar enthalten, eigenhändig unterschrieben sein und den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den geänderten Plan ausgeschlossen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (gleichförmige Einwendungen) eingereicht werden, ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit seinem bzw. ihrem Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin bzw. Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

3. Auf eine förmliche Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen kann verzichtet werden (§ 18 a Nummer 1 Satz 1 AEG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er mindestens 1 Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen wird nach dem Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 i. V. m. § 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) hat ergeben, dass durch das im Betreff bezeichnete Vorhaben keine entscheidungsrelevanten nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

8. Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 des VwVfG), dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Ab diesem Zeitpunkt steht dem Träger des Vorhabens an den betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu.